

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 310

ausgegeben am 27. November 2015

Verordnung

vom 24. November 2015

über die Abänderung der CO₂-Verordnung

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz), LGBL 2013 Nr. 358, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Oktober 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), LGBL 2013 Nr. 359, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1

1) Der Abgabesatz nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes beträgt ab dem 1. Januar 2016 84 Franken je Tonne CO₂.

Art. 15 Abs. 2

2) Der Umfang der Verminderung der Treibhausgasemissionen wird mittels eines Emissions- oder Massnahmenziels festgelegt.

Art. 28 Abs. 2

2) Zusätzlich erbrachte Emissionsverminderungen werden im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 % und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2020, berücksichtigt.

Anhang 3

Der bisherige Anhang 3 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang 3
(Art. 5 Abs. 2)

Tarif der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen: 84 Franken pro Tonne CO₂

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr. je 1000 kg
2701.	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle: - Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
1100	- Anthrazit	198.20
1200	- bituminöse Steinkohle	198.20
1900	- andere Steinkohle	198.20
2000	- Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	198.20
2702.	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:	
1000	- Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	190.70
2000	- Braunkohle, agglomeriert	190.70
2704.0000	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	238.60
		je 1000 l bei 15 °C
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabbfälle: - Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als solche die Biodiesel enthalten und andere als Ölabbfälle:	

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
	- Leichtöle und Zubereitungen:	
	- zu andern Zwecken:	
1291	- Benzin und seine Fraktionen	194.90
1292	- White Spirit	194.90
1299	- andere	194.90
	- andere:	
	- zu andern Zwecken:	
1991	- Petroleum	211.70
1992	- Heizöle zu Feuerungszwecken:	
	- extraleicht	222.60 je 1000 kg
	- mittel und schwer	266.30
1999	- andere Destillate und Produkte:	
		je 1000 l bei 15 °C
	- Gasöl	222.60
		je 1000 kg
	- andere	266.30
		je 1000 l bei 15 °C
	- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Biodiesel enthaltend, andere als Ölabbfälle:	
2090	- zu anderen Zwecken (nur fossiler Anteil)	220.10
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	- verflüssigt:	
	- Erdgas:	
1190	- anderes	97.40
	- Propan:	
1290	- anderes	127.70
	- Butane:	
1390	- andere	147.80
	- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	
1490	- andere	163.80

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
	- andere:	
1990	- andere	163.80 je 1000 kg
	- in gasförmigem Zustand:	
	- Erdgas:	
2190	- anderes	216.70
	- andere:	
2990	- andere	243.60
2713.	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
	- Petrolkoks:	
1100	- nicht calciniert	244.40
1200	- calciniert	244.40
		je 1000 l bei 15 °C
3826.	Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %:	
0090	- zu anderen Zwecken (nur fossiler Anteil)	220.10
	Brennstoffe aus anderen fossilen Ausgangsstoffen	194.90

Anhang 4 Ziff. 3, 3a, 6, 8, 10, 12, 17, 20 und 21

3. Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln;
- 3a. Mästerei von Schweinen und Geflügel;
6. Herstellung und Reinigung von Textilien;
8. Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton, Pappe, Erzeugnisse aus Papier und Karton wie Wellpapier, Verpackungsmittel, Hygieneartikel und Tapeten, Herstellung von trocknungsintensiven Druckerzeugnissen (ohne Drucken von Zeitungen, Lichtpausen und Reprographie);
10. Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie die dazugehörige Technologieentwicklung;
12. Herstellung von Glas, Glaswaren und Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen) sowie Herstellung von Asphaltprodukten;

17. Herstellung von Maschinen für Tätigkeiten nach Ziff. 1 bis 16, von Pumpen, Kompressoren, Automobilen, sonstigen Fahrzeugen und Motoren;
20. Produktion von fossil erzeugter Wärme oder Kälte, allenfalls gekoppelt mit der Produktion von Strom, die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist oder an Unternehmen geliefert wird, die Tätigkeiten nach Ziff. 1 bis 19 und 21 ausüben;
21. Reinigung von Fässern, Containern und anderen Gebinden, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach diesem Anhang verwendet werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef